

WEITERENTWICKLUNG DER IV



Olaf Meiburg, Psychiatriekommission Basel
22. September 2020

WEITERENTWICKLUNG DER IV (WE IV)

Der Invalidisierung vorbeugen und die Eingliederung verstärken – diese Ziele verfolgen Bundesrat und Parlament mit der „Weiterentwicklung der Invalidenversicherung“ für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Im Zentrum steht eine intensivere Begleitung der Betroffenen.

Die Vorlage ersetzt zudem das heutige Rentenmodell mit Schwellen durch ein stufenloses System.

Aktuelle Informationen sind über die die [Homepage](#) des BSV abrufbar.

ZEITPLAN

National- und Ständerat haben die Vorlage am 19. Juni 2020 verabschiedet

Die Referendumsfrist läuft bis zum 8. Oktober

Vernehmlassung: Dezember 2020 bis März 2021

Bundesratsbeschluss für Inkraftsetzung: Oktober 2021

Inkraftsetzung der Änderung des IVG (WE IV) und der Ausführungsbestimmungen per 1.1.2022

Aktualisierung der Geburtsgebrechensliste

- a. fachärztlich diagnostiziert
- b. invalidisierend
- c. einen bestimmten Schweregrad aufweisend
- d. eine langdauernde oder komplexe Behandlung erfordernd
- e. mit med. Massnahmen nach Art.14 IVG behandelbar

Anpassung der IV-Leistungen bei Geburtsgebrechen

an die Kriterien der Krankenversicherung

«Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit»

Verstärkung der Steuerung und Fallführung bei medizinischen Massnahmen

JUGENDLICHE + JUNGE PSYCHISCH ERKRANKTE VERSICHERTE (13–25J)

Die **Übergänge I + II** (von der **Schule zur Berufsbildung** und **in den Arbeitsmarkt**) stellen Jugendliche mit psychischen oder anderen Erkrankungen vor grosse Herausforderungen.

Hier will die IV ihre Unterstützung ausbauen.

grundsätzlich gilt:

Je jünger eine Person ist, desto intensiver die Anstrengungen, sie einzugliedern.

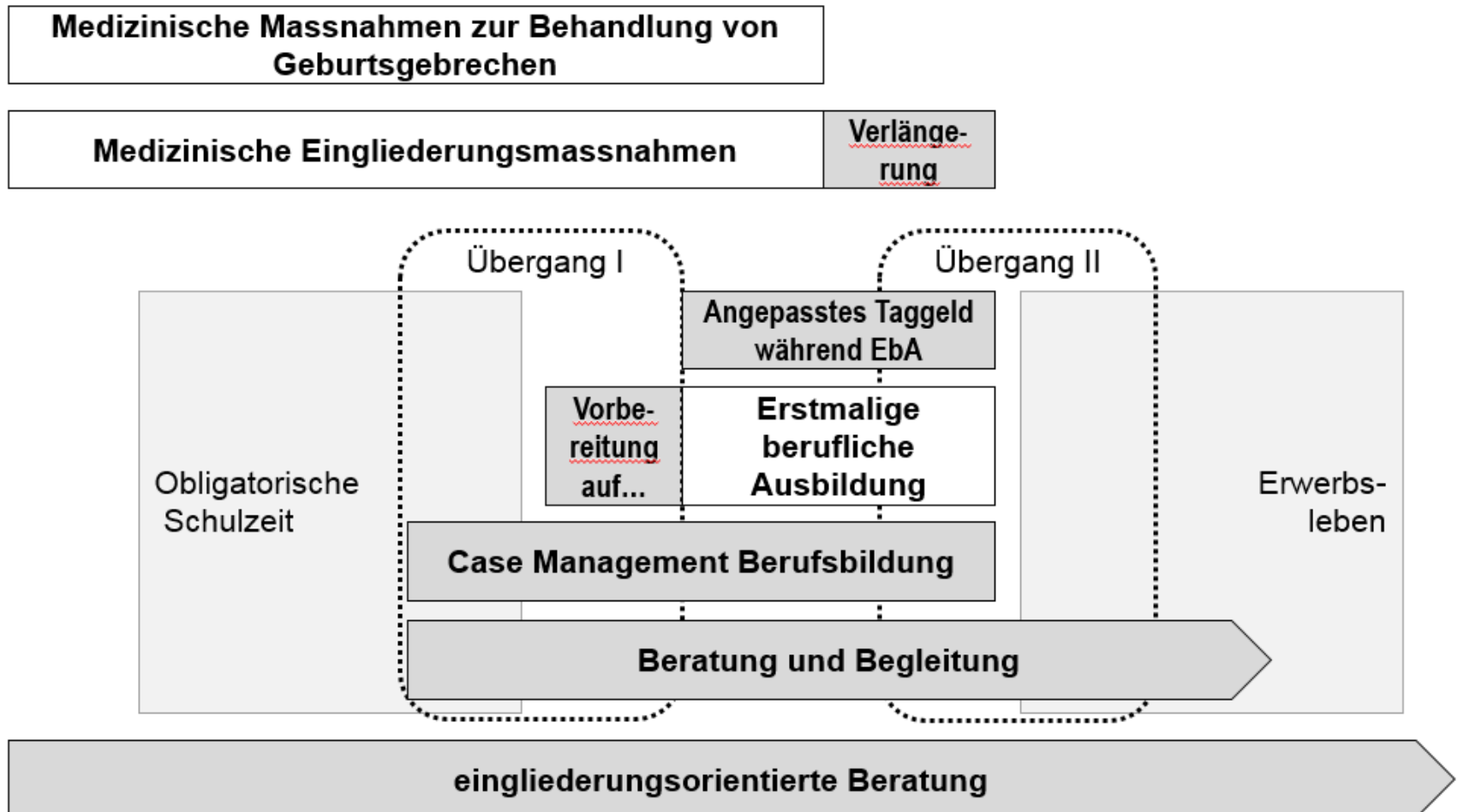
JUGENDLICHE + JUNGE PSYCHISCH ERKRANKTE VERSICHERTE (13–25J)

- Ausbau Beratung und Begleitung
- Erhöhung der Altersgrenze für medizinische Eingliederungsmassnahmen bis zum Abschluss beruflicher Massnahmen, max. bis zum vollendeten 25
- Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche
- Ausweitung der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche
- Vorbereitung auf Berufliche Massnahmen

JUGENDLICHE + JUNGE PSYCHISCH ERKRANKTE VERSICHERTE (13–25J)

- Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote zur Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildungen
- Mitfinanzierung des Case Managements Berufsbildung auf Kantonsebene
- Ausrichtung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf den ersten Arbeitsmarkt
- Anpassung der Höhe des Taggelds an gesunde Personen in Ausbildung
- Finanzielle Anreize für Arbeitgebende für die Schaffung von Ausbildungsplätzen
- Wiederholte Zusprache von Eingliederungsmassnahmen nach Abbrüchen

JUGENDLICHE + JUNGE PSYCHISCH ERKRANKTE VERSICHERTE (13–25J)



PSYCHISCH ERKRANKTE VERSICHERTE (25–65J)

- Ausbau Beratung und Begleitung
- Ausweitung Früherfassung
auf Versicherte, die erst von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind
- Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen
mit Beschränkung auf maximal zwei Jahre pro Zusprache anstelle
auf maximal zwei Jahre pro Person

VERBESSERUNG IN DER KOORDINATION MIT DEN BETEILIGTEN AKTEUREN

- Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dachverbänden der Arbeitswelt im Gesetz verankern
- Regelung des Unfallschutzes und der Haftpflichtversicherung während Eingliederungs-Integrationsmassnahmen
- Stärkung der Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten
- Verlängerung des Anspruchs auf ALV-Taggelder nach Rentenrevision
- Einführung eines stufenlosen Rentensystems